Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Ausführungsbestimmungen-Gemeindekirchenratswahlgesetz - AB GKRWG)

Aufgrund des § 25 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte vom 01.01.2023) hat der Oberkirchenrat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

(GVBl. 29. Band, S. 69)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen	Nummern 1 - 5
Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl	Nummern 6 - 11
Abschnitt 3 Durchführung der Wahl	Nummern 12 - 17
Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung	Nummern 18 - 20
Abschnitt 5 Veränderungen während der Wahlperiode	Nummern 21 - 24

Abschnitt 1
Grundlegende Bestimmungen

1. (Zu § 1 – Bildung des Gemeindekirchenrates)

(1.1.) zu Absatz 3:

[1]Bei der Bildung des Gemeindekirchenrates soll der Gemeindekirchenrat die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde oder der regionalen Kooperation einbeziehen. [2]Das Ziel ist, dass diese Kreise aus ihrer Mitte oder darüber hinaus junge Gemeindemitglieder benennen, die für eine Kandidatur oder eine Berufung in den Gemeindekirchenrat in Betracht kommen könnten.

(1. zu Absatz 4:
2)

1Alle im Rahmen der Neubildung gewählten und berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind grundsätzlich sechs Jahre im Amt. 2Eine mögliche Ausnahme ist in Absatz 5 geregelt. 3Der gesamte neugebildete Gemeindekirchenrat ist einheitlich ab dem 1. Juni nach dem Wahltag im Amt. 4Dieser Zeitpunkt kann für alle oder einzelne Kirchenälteste auch vor der gottesdienstlichen Einführung (§ 19 GKRWG) liegen. 5Die Einführung ist zwar zwingend, aber keine Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit.

6Der Oberkirchenrat hat den Wahltag für die Gemeindekirchenratswahl auf den 10. März 2024 festgelegt. 7Der Wahltag ist der Kalendertag, an dem in der Kirchengemeinde ein Wahllokal öffnen kann, die Rückgabe der Briefwahlunterlagen endet und die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

(1. zu Absatz 5:
3)

1Die Erklärung einer oder eines Kandidierenden, zunächst nur für eine halbe Amtszeit bereit zu stehen, muss die Kirchengemeinde schriftlich dokumentieren. 2Diese Absicht erscheint jedoch weder auf der Wahlvorschlagsliste noch auf dem Stimmzettel. 3Nur die Kirchengemeinde dokumentiert sie intern. 4Der Gemeindekirchenrat sorgt dafür, rechtzeitig vor dem Ablauf der ersten drei Jahre beim betroffenen Mitglied abzufragen, ob es die Amtszeit verlängern will. 5Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern gemäß § 22 Absatz 1 GKRWG. 6Bei Nachwahlen und Nachberufungen während der laufenden Amtszeit sind die nachrückenden Personen immer bis zum Ende der Amtszeit des Gemeindekirchenrates im Amt. 7Sie haben nicht die Möglichkeit, sich nur für drei Jahre zur Verfügung zu stellen.

2. (Zu § 2 – Mitglieder des Gemeindekirchenrates)

(2.1.) Zu Absatz 1:

1Für die Berufung von Mitgliedern gilt § 18 GKRWG. 2Nicht zu den Mitgliedern im Sinne des GKRWG zählen Personen, die kein Stimmrecht, sondern nur ein Teilnahmerecht haben. 3Teilnahmerechte sind insbesondere in der Kirchenordnung (Art. 19 Absatz 3) und in der Anlage zum Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte (§ 5 Absatz 4) geregelt.

(2.2.) Zu Absatz 2:

1Satz 1 gilt auch für eine Vakanzvertretung. 2Pfarrerinnen und Pfarrer, die miteinander verheiratet sind und in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder einen Versehungsauftrag haben, ohne dass eine Stellenteilung vorliegt, sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindekirchenrates. 3In Kirchengemeinden, die einem ver-

bundenen Pfarramt angehören, gehören die Mitglieder eines mehrstelligen Pfarramtes nicht unbedingt jedem Gemeindekirchenrat an. [4]Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Beschluss des Oberkirchenrates.

(2. Zu Absatz 3:
3)

[1]Nichtordinierte beruflich Mitarbeitende können nur in seltenen Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Gemeindekirchenrat ihres Tätigkeitsortes erlangen. [2]Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. [3]Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein. [4]Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzt, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und dass die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden ist. [5]Von der Möglichkeit des Absatzes 3 ist somit nur zurückhaltend und in gut begründeten Fällen Gebrauch zu machen. [6]Bei Interprofessionellen Teams werden Sonderregelungen erprobt und vom Oberkirchenrat beschlossen.

3. (Zu § 3 – Zahl der gewählten Mitglieder)

(3. Zu Absatz 1:
1)

[1]Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist nicht von der Zahl der Gemeindemitglieder abhängig. [2]Sie darf drei Personen nicht unterschreiten. [3]Eine Höchstzahl gibt es nicht. [4]Innerhalb dieser Vorgaben kann der bisherige Gemeindekirchenrat die Zahl frei festlegen.

(3. Zu Absatz 2:
2)

[1]Der bisherige Gemeindekirchenrat beschließt über die vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder, um für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten eine Orientierung zu geben. [2]Werden Wahlbezirke nach § 6 GKRWG gebildet, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. [3]Der Gemeindekirchenrat kann die vorläufige Zahl der zu Wählenden nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die gesamte Kirchengemeinde oder für einzelne Wahlbezirke ändern (§ 9 Absatz 5 Satz 2 GKRWG).

4. (Zu § 4 – Wahlrecht)

[1]Das aktive Wahlrecht ist das Recht, sich an der Wahl zum Gemeindekirchenrat durch eine Stimmabgabe zu beteiligen. [2]Hierzu müssen am Wahltag (§ 1 Absatz 4 Satz 3 GKRWG) drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. [3]Als erstes muss das Kirchenmitglied mindestens 14 Jahre alt sein und als zweites spätestens drei Monate vor dem Wahltag aufgrund seines Hauptwohnsitzes oder einer Umgemeindung ein Mitglied der Kirchengemeinde sein. [4]Eine Umgemeindung kann durch einen Wechsel der Kirchengemeindezugehörigkeit

nach § 9 Absatz 4 Kirchenordnung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vollzogen werden. [5]Als drittes muss ein Kirchenmitglied in das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 8 GKRWG) eingetragen sein. [6]Auch wer unter rechtlicher Betreuung nach den §§ 1896 ff. [7]BGB steht, ist aktiv wahlberechtigt.

5. (Zu § 5 – Wählbarkeit)

(5. Zu Absatz 1:
1)

[1]Für den Gemeindekirchenrat kandidieren können grundsätzlich alle nach § 4 GKRWG aktiv wahlberechtigten Gemeindemitglieder. [2]Das Mindestalter liegt jedoch höher und hat einen anderen Stichtag. [3]Demnach ist wählbar, wer am 1. Juni des Wahljahres mindestens 16 Jahre alt ist. [4]Die Mindestdauer für die Gemeindemitgliedschaft ist länger als beim aktiven Wahlrecht und beträgt fünf Monate. [5]Dies ist notwendig, da die zentralen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl) eine frühzeitige Aufstellung der Wahlvorschlagsliste erfordern.

(5. Zu Absatz 2:
2)

[1]Die Ausschlussgründe in Absatz 2 nehmen Bezug auf die Kirchenordnung und den in ihr beschriebenen Auftrag der Kirche sowie die dort niedergelegten Grundsätze ihrer Ordnung. [2]Personen, die aktiv Auffassungen vertreten oder Vereinigungen unterstützen, die diesen Zielen widersprechen, können nicht auf sinnvolle Weise im Gemeindekirchenrat mitwirken.

[3]Im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen jedenfalls jede Art von menschenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen. [4]Sie sind mit den christlichen Werten der Nächstenliebe sowie der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen nicht vereinbar.

[5]§ 5 Absatz 2 Buchstabe a GKRWG setzt öffentliche Äußerungen der betreffenden Person voraus. [6]Äußerungen sind als öffentlich anzusehen, sofern sie bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen getätigt werden. [7]Als öffentlich sind auch Äußerungen in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien anzusehen.

[8]§ 5 Absatz 2 Buchstabe b GKRWG ist nicht bereits dann erfüllt, wenn eine Person Mitglied einer erlaubten politischen Partei ist, selbst wenn diese Partei in einzelnen Punkten Positionen vertritt, die im Widerspruch zu den Haltungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg stehen. [9]Die Mitgliedschaft allein reicht nicht. [10]Die Regelung setzt eine aktive Unterstützung voraus. [11]Die Kandidatur für ein Amt in einer rechts- oder linksextremen Partei oder die Bewerbung um ein politisches Mandat als Mitglied einer solcher Partei wären Anwendungsfälle.

12Die Entscheidung, dass eine Person wegen der Ausschlussgründe in § 5 Absatz 2 GKRWG als nicht wählbar anzusehen ist, trifft der Gemeindekirchenrat. 13Er beurteilt die Wählbarkeit. 14Bei der Prüfung der Wahlvorschläge nach § 9 GKRWG wird der Gemeindekirchenrat die vorgeschlagenen Personen daraufhin prüfen. 15Regelmäßig wird der Gemeindekirchenrat diese Ausschlussgründe aber nur prüfen, wenn es einen konkreten Anlass dazu gibt, also zum Beispiel entsprechende problematische öffentliche Äußerungen der Person bekannt sind. 16Eine allgemeine „Gesinnungsprüfung“ bei allen Kandidatinnen und Kandidaten findet nicht statt. 17Bei Zweifelsfällen kann sich der Gemeindekirchenrat an den Oberkirchenrat wenden.

(5. Zu Absatz 4:
3)

1Eine vorübergehende Anstellung liegt vor, wenn die oder der Mitarbeitende die Tätigkeit in oder für die Kirchengemeinde höchstens sechs Monate lang ausübt. 2Mitarbeitende sind für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt, wenn die Anstellungsträgerin eine andere Körperschaft ist (insbesondere der Kirchenkreis oder ein Kirchengemeindeverband), der Dienstauftrag sich aber funktional auf eine oder mehrere Kirchengemeinden bezieht und der Gemeindekirchenrat ein Direktionsrecht und/oder andere Arbeitgeberfunktionen übertragen bekommen hat. 3Mitarbeitende in Kindertagesstätten oder Friedhöfen, die von einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis getragen werden, sind dagegen nicht für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt. 4Sie sind nur in örtlicher Hinsicht in einer Kirchengemeinde tätig. 5Sind andere Mitarbeitende von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen (zum Beispiel im Sekretariats-, Küster- oder kirchenmusikalischen Dienst) für mehrere Kirchengemeinden tätig, kann der Kreiskirchenrat den auf die Kirchengemeinde, der die oder der Mitarbeitende angehört, entfallenden Wochenstundenanteil nach sinnvollen Kriterien ermitteln und gegebenenfalls eine Entscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG treffen.

6Der Kreiskirchenrat kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Wählbarkeit verleihen, wenn die Tätigkeit für eine Kirchengemeinde höchstens zehn Wochenstunden beträgt. 7Ein Anspruch auf Verleihung der Wählbarkeit besteht nicht, ebenso kein Widerspruchs- oder Klagerecht. 86Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5 GKRWG) ausmachen.

Abschnitt 2
Vorbereitung der Wahl

6. (Zu § 6 – Wahlbezirke)

(6. Zu Absatz 1:
1)

$_1$Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, in dem es eine eigene Wahlvorschlagsliste gibt. $_2$Zur Vereinfachung der Durchführung der Wahl sollen möglichst wenige Wahlbezirke gebildet werden

(6. Zu Absatz 2 :
2)

$_1$Ein Gemeindemitglied kann nur in dem Wahlbezirk kandidieren, dem es – auch im Meldewesenprogramm – zugeordnet ist. $_2$Die gleichzeitige Kandidatur einer Person in mehreren Wahlbezirken ist ausgeschlossen. $_3$In jedem Wahlbezirk kandidieren somit unterschiedliche Gemeindemitglieder.

$_4$Ein Gemeindemitglied muss nicht zwingend dem Wahlbezirk angehören, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. $_5$Es kann die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk erlangen, wenn der Gemeindekirchenrat einer vom Wohnsitz abweichenden Zuordnung zustimmt. $_6$Diese abweichende Zuordnung gilt dann auch im gesamten Meldewesen, da es technisch eine Umgemeindung in einen anderen Pfarrbezirk darstellt.

7. (Zu § 7 – Wahlausschuss)

(7. Zu Absatz 1:
1)

$_1$Der Wahlausschuss dient der Entlastung des Gemeindekirchenrates und übernimmt dessen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. $_2$Die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und § 6 GKRWG liegen dagegen nicht beim Wahlausschuss.

(7. Zu Absatz 2:
2)

$_1$Der Wahlausschuss hat über seine Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. $_2$Diese sind der oder dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates unverzüglich zuzuleiten, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Wahlausschusses ist.

8. (Zu § 8 – Wählerverzeichnis)

(8. Zu Absatz 1:
1)

Der Oberkirchenrat erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur Verfügung.

(8. Zu Absatz 2:
2)

Für jeden Wahlbezirk wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt. Gemeindemitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Kirchengemeinde haben, sind einem der Wahlbezirke zuzuordnen.

(8. Zu Absatz 3:
3)

1Die Kirchengemeinden legen die Wählerverzeichnisse nicht aus. 2Jedes Gemeindemitglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. 3Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es aktiv wahlberechtigt ist (§ 4 GKRWG), muss der Gemeindekirchenrat die Berichtigung des Wählerverzeichnisses veranlassen. 4Daneben kann der Gemeindekirchenrat auch von sich aus Fehler berichtigen lassen. 5Die Möglichkeit der Berichtigung endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 GKRWG. 6Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

9. (Zu § 9 – Wahlvorschläge)

(9. Zu Absatz 1:
1)

1Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben. 2In Betracht kommen insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Artikel in Gemeindebriefen, im Internet und der Presse, Aushänge, Handzettel, Aufrufe in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen und persönliche Ansprachen. 3Den Beginn der Aufforderung kann der Gemeindekirchenrat frei wählen, er soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag liegen.

4Es ist das Ziel, dass in der Kirchengemeinde mindestens ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren kandidiert. 5Ein weiteres Ziel ist, dass mehr Gemeindemitglieder kandidieren als zu wählen sind; dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. 6Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, wenn keine Person unter 27 Jahren kandidiert oder wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.

(9. Zu Absatz 2:
2)

1Einen oder mehrere Wahlvorschläge kann einreichen, wer in der Kirchengemeinde nach § 4 GKRWG aktiv wahlberechtigt ist. 2Die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk der vorgeschlagenen Person ist nicht erforderlich. 3Ein nach § 5 GKRWG wählbares Gemeindemitglied kann auch sich selbst vorschlagen. 4Einer Unterstützung durch weitere Gemeindemitglieder bedarf es nicht.

(9. Zu Absatz 3:
3)

11Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn

1. die Anforderungen des § 9 Absatz 2 GKRWG erfüllt sind,
2. die vorgeschlagene Person nach § 5 GKRWG wählbar ist,
3. die vorgeschlagene Person sich bereit erklärt, für den Gemeindekirchenrat zu kandidieren, und bei zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Personen die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt.

[2]Es ist empfehlenswert, dass die Kirchengemeinde die Bereitschaft der Kandidierenden und die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich einholt und dokumentiert.

[1]Da beruflich Mitarbeitende grundsätzlich nicht wählbar sind, prüft der Gemeindekirchenrat, ob eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG (Beschäftigungsverhältnis mit bis zu zehn Wochenstunden) in Betracht kommt. [2]Ist dies der Fall, hat der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat zu bitten, über die Verleihung der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 3 GKRWG zu entscheiden.

(9. Zu Absatz 5:
4)

[1]Ab dem Beginn des fünften Monats vor dem Wahltag kann der Gemeindekirchenrat mit einfacher Mehrheit über weitere Wahlvorschläge beschließen. [2]Die vorgeschlagenen Personen müssen nach § 5 GKRWG wählbar sein und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. [3]Sofern erforderlich, muss der Kreiskirchenrat nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG über die Wählbarkeit von beruflich Mitarbeitenden entscheiden und muss der Gemeindekirchenrat nach § 9 Absatz 3 Satz 3 GKRWG die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen.

[4]Ist unter den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen noch kein Gemeindemitglied, das zu Beginn der Amtszeit noch unter 27 Jahre alt ist, soll der Gemeindekirchenrat versuchen, die Wahlvorschläge um ein solches Gemeindemitglied zu ergänzen.

[5]Der Gemeindekirchenrat beschließt ferner nun verbindlich über die Zahl der in den neuen Gemeindekirchenrat zu wählenden Personen. [6]Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine Zahl der zu Wählenden festzulegen. [7]Bei der Festlegung kann sich der Gemeindekirchenrat an der Zahl der Wahlvorschläge orientieren. [8]Die Zahl der zu Wählenden soll im Hinblick auf § 9 Absatz 5 Satz 3 GKRWG niedriger sein als die Zahl der Wahlvorschläge. [9]Dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. [10]Die Wählerinnen und Wähler sollten eine Auswahl haben und nicht alle Wahlvorschläge gleichzeitig kennzeichnen können. [7]Die Zahl der zu Wählenden darf jedoch auch genauso hoch sein wie die Zahl der Wahlvorschläge; auch in diesem Fall kann eine Wahl durchgeführt werden. [11]Es ist dagegen unzulässig, in einer Kirchengemeinde oder einem einzelnen Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher festzusetzen als die Zahl der Wahlvorschläge. [12]Es dürfen keine Sitze im Gemeindekirchenrat geschaffen werden, die bei der Wahl nicht sofort besetzt werden können.

[13]Die beschlossene Zahl der zu Wählenden ist für die gesamte Amtszeit des neugebildeten Gemeindekirchenrats unveränderbar.

(9. Zu Absatz 6:
5)

[1]Gibt es insgesamt in der Kirchengemeinde auch nach dem Versuch der Ergänzung keine Wahlvorschläge oder nur ein oder zwei Wahlvorschläge, sind die Vorbereitungen zur Wahl abzubrechen. [2]Die Wahl kann nicht stattfinden.

10. (Zu § 10 – Wahlvorschlagsliste)

(10. Zu Absatz 1:
1)

[1]Die Wahlvorschlagsliste ist eine Liste der Gemeindemitglieder,

[1]a) die nach § 9 Absatz 2 GKRWG zur Wahl vorgeschlagen wurden, sofern der Wahlvorschlag gültig ist und die oder der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat,

[1]b) die nach § 9 Absatz 5 Satz 1 GKRWG ergänzt worden sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.

[2]Die Wahlvorschlagsliste ist damit die finale Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. [3]Sie ist nach den Familiennamen alphabetisch zu sortieren und darf neben den Familien- und Vornamen, dem Alter, dem Beruf und der Anschrift keine weiteren Angaben enthalten. [4]Als Vorname gilt der im Meldewesen hinterlegte Rufname. [5]Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, so ist dennoch die berufliche Qualifikation anzugeben, gegebenenfalls mit dem Zusatz „in Ruhe“. [6]Ist keine berufliche Qualifikation vorhanden oder wird diese seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt, so ist ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt einzutragen (zum Beispiel Hausfrau oder Hausmann, Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student).

(10. Zu Absatz 2:
2)

[1] In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist die Wahlvorschlagsliste unveränderbar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. [2]Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindemitglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchenaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. [3]Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. [4]Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

(10. Zu Absatz 3:
3)

[1]Bereits vier Monate vor dem Wahltag – jedoch erst nach Prüfung der Wahlvorschlagsliste – sind die Kandidierenden zu veröffentlichen. [2]Mögliche Formen hierzu sind insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Gemeindebriefe, Internet, Presse, Aushänge oder Handzettel.

11. (Zu § 11 – Stimmzettel)

[1]Auch auf dem Stimmzettel sind die in § 10 Absatz 1 Satz 2 GKRWG geforderten Angaben in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen anzugeben. [2]Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeindekirchenrates in der Kirchengemeinde oder, falls es Wahlbezirke gibt, in dem Wahlbezirk zu wählen sind. [3]Auch auf die Möglichkeit zur Kumulation ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. [4]Der Stimmzettel muss sowohl in Papierform als auch online bei jedem Wahlvorschlag die Möglichkeit zur dreifachen Kennzeichnung aufweisen, es sei denn, dass in einem Wahlbezirk nur ein oder zwei Mitglieder zu wählen sind. [5]Bei jedem Wahlvorschlag sind so viele Felder zur Stimmabgabe vorzusehen, wie Stimmen nach § 11 Satz 3 GKRWG kumuliert werden können.

[6]Die Stimmzettel werden von einer zentralen Stelle auf der Basis der nach § 12 Absatz 2 Satz 2 GKRWG bereitgestellten Wahlvorschlagslisten für die Onlinewahl generiert und in leicht abgewandelter Form für die Allgemeine Briefwahl gedruckt. [7]Den Kirchengemeinden, die eine Wahl im Wahllokal durchführen, wird eine Druckvorlage für die Stimmzettel digital zur Verfügung gestellt. [8]Für die Wahl vor Ort drucken sich die Kirchengemeinden die nötige Zahl von Stimmzetteln selbst aus.

Abschnitt 3
Durchführung der Wahl

12. (Zu § 12 – Wahlverfahren)

(12. Zu Absatz 1:
1)

[1]Die Allgemeine Briefwahl und die Onlinewahl sind in allen Kirchengemeinden zwingend durchzuführen. [2]Nur ob zusätzlich eine Wahl im Wahllokal stattfinden soll, können die Kirchengemeinden selbst entscheiden (§ 12 Absatz 7 GKRWG). [3]Die Wahlberechtigten können bis zum Wahltag per Brief wählen. [4]Die Onlinewahl endet dagegen einige Tage vorher. [5]Der Oberkirchenrat bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Teilnahme an der Onlinewahl möglich ist.

(12. Zu Absatz 2:
2)

[1]Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder erhalten für ihre Kirchengemeinde oder ihren Wahlbezirk Briefwahlunterlagen, ohne diese beantragen zu müssen. [2]Mit gleicher Post

erhalten sie auch die notwendigen Informationen für die Onlinewahl. [3]Die Herstellung und der Versand aller Wahlunterlagen obliegen einem oder mehreren externen Dienstleistern. [4]Zentral wird ein Internet-Portal für die Onlinewahl erstellt. [5]Zu diesen Zwecken erhalten die Dienstleister die notwendigen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidierenden vom Oberkirchenrat.

(12. Zu Absatz 3:
3)

[1]Die Wahlunterlagen dürfen auch zusätzliche persönliche Angaben (kurze Selbstbeschreibung oder ähnliches) und aktuelle Porträtfotos der Kandidierenden enthalten, wenn alle Kandidierenden innerhalb einer Kirchengemeinde die Möglichkeit erhalten haben, diese Angaben und ein Porträtfoto in einer angemessenen Frist zu liefern. [2]Der Oberkirchenrat kann hierfür insbesondere technische Vorgaben und Dateiformate festlegen.

(12. Zu Absatz 4:
4)

[1]Die Wahlberechtigten können nur bis zu dem festgelegten Zeitpunkt an der Allgemeinen Briefwahl teilnehmen. [2]Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie die Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde per Post zurückgesandt oder dort abgegeben haben. [3]Ist ein Wahllokal geöffnet, können Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Unterlagen auch im Wahllokal abgeben. [4]Daher sollte der Gemeindekirchenrat die Rückgabefrist für die Wahlbriefe so festlegen, dass sie spätestens mit der Schließung des jeweiligen Wahllokals endet. [5]Zum Ende der Rückgabefrist muss der Briefkasten der Kirchengemeinde am Ort der Rücksendeadresse noch einmal geleert werden.

(12. Zu Absatz 5:
5)

[1]Die Unterstützung durch eine andere Person beschränkt sich auf eine technische Hilfe bei der Onlinewahl oder bei der Ausfüllung eines Papierstimmzettels. [2]Die oder der Wahlberechtigte muss die Wahlentscheidung selbst treffen können.

[3]Briefwählerinnen und Briefwähler müssen keine Versicherung zur persönlichen Ausfüllung des Stimmzettels abgeben. [4]Der Wahlschein ist gleichzeitig das Anschreiben an die Wahlberechtigten. [5]Auf ihm ist die Adresse der Kirchengemeinde so eingetragen, dass sie im Fenster des Rückumschlages für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen erscheint, wenn die Wahlberechtigten den Wahlschein passend falten.

(12. Zu Absatz 6:
6)

[1]Ein Anspruch besteht nur auf eine Zusendung von Briefwahlunterlagen. [2]Die ersatzweise Zusendung muss keine Zugangsdaten für die Onlinewahl enthalten.

(12. Zu Absatz 7:
7)

[1]Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Gemeindekirchenrat dies beschließt. [2]Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich ein solcher Beschluss auf alle Wahlbezirke beziehen. [3]Der Gemeindekirchenrat hat jedoch die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. [4]Dieses Wahllokal müsste dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorhalten und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auf den richtigen Wahlbezirk achten sowie entsprechend getrennte Wahlurnen vorhalten. [5]Entscheidet sich ein Gemeindekirchenrat für die Öffnung mindestens eines Wahllokals, muss der Gemeindekirchenrat die Bezeichnung, die Anschrift sowie die Öffnungszeit an den Oberkirchenrat übermitteln. [6]Im Bereich Meldewesen werden diese Daten in das Meldewesen-Programm eingegeben, damit die Dienstleister diese Angaben für die Erstellung der Wahlunterlagen nach § 12 Absatz 2 GKRWG verwenden können. [7]Die Übermittlung erfolgt in der Regel elektronisch durch entsprechende Programmunterstützung. [8]Die Angaben über das Wahllokal werden auf den Wahlunterlagen für die jeweilige Kirchengemeinde oder den jeweiligen Wahlbezirk mit abgedruckt. [9]Somit werden die Wahlberechtigten zeitgleich mit dem Erhalt der Unterlagen für Brief- und Onlinewahl über die Möglichkeit einer Wahl im Wahllokal informiert.

13. (Zu § 13 – Wahlvorstand)

(13. Zu Absatz 1:
1)

[1]Innerhalb einer Kirchengemeinde, die keine Wahlbezirke hat, oder innerhalb eines Wahlbezirkes ist die Einrichtung von Stimmbezirken nicht mehr möglich. [2]Stattdessen kann aber an bis zu drei verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten ein Wahllokal eingerichtet werden, das von demselben Wahlvorstand nacheinander besetzt wird. [3]Wie bei einem normalen Wahllokal nach § 12 Absatz 7 GKRWG ist nur eine Öffnung am Wahltag selbst zulässig. [4]An anderen Tagen darf kein Wahllokal geöffnet sein.

[5]Ein mobiler Wahlvorstand nutzt dasselbe Wählerverzeichnis und die gleichen Stimmzettel in seinen verschiedenen Wahllokalen. [6]Der Zweck liegt lediglich darin, den Wahlberechtigten möglichst kurze Wege zum nächstgelegenen Wahllokal zu ermöglichen. [7]Ein mobiler Wahlvorstand kommt daher insbesondere für Kirchengemeinden oder Wahlbezirke in Betracht, die aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen bestehen. [8]Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so zu planen, dass für den mobilen Wahlvorstand ausreichend Zeit zum Ortswechsel bleibt.

[9]Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. [10]Sie haben über alle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. [11]Dies gilt insbesondere für die Wahlteilnahme oder Nichtteilnahme der Wahlberechtigten, für Daten aus den Wählerverzeichnissen und den

Wahlbriefen sowie für die Stimmabgabe von Wählenden, die der Wahlvorstand beim Ausfüllen des Stimmzettels unterstützt hat.

12Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes, bei Abwesenheit die Stellvertretung, leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. 13Sie oder er sorgt für die Ordnung im Wahllokal und kann Personen, die die Wahlhandlung stören, nach Ermahnung aus dem Wahllokal verweisen. 14Die Schriftführerin oder der Schriftführer, bei Abwesenheit die Stellvertretung, ist vorrangig für die Arbeit mit dem Wählerverzeichnis und das Ausfüllen der Wahlniederschrift zuständig.

(13. Zu Absatz 2:
2)

1Auch in Kirchengemeinden, in denen keine Wahl im Wahllokal stattfindet, ist mindestens ein Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahl zu ernennen. 2Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken zuständig sein (entsprechend § 12 Absatz 7 Satz 3 GKRWG). 3In allen Kirchengemeinden sind den Wahlvorständen am Wahltag die bei den Kirchengemeinden eingegangenen Briefwahlunterlagen zu überlassen. 4Jeder Wahlvorstand zählt die Briefwahl in seinem Zuständigkeitsbereich aus.

(13. Zu Absatz 5:
3)

1Die Wahlhandlung im Wahllokal und die Stimmauszählung sind für wahlberechtigte Gemeindemitglieder öffentlich. 2Der Wahlvorstand kann die Anwesenheit anderer Personen zulassen, wenn keine sachlichen Gründe dagegenstehen. 3Findet in einer Kirchengemeinde keine Wahl im Wahllokal statt, sind Beginn und Ort der Stimmauszählung in der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

4Wegen der Öffentlichkeit der Stimmauszählung müssen auch für die Kirchengemeinden, die keine Urnenwahl anbieten, die Angaben zum Ort und zur Zeit der Auszählung (Bezeichnung, Anschrift) in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang im Schaukasten) bekannt gegeben werden.

14. (Zu § 14 – Wahlhandlung im Wahllokal)

(14. Zu Absatz 1:
1)

1Wählerinnen und Wähler können den Stimmzettel, den sie für die Allgemeine Briefwahl erhalten haben, zur Wahl im Wahllokal mitbringen. 2Wenn sie dies nicht tun, übergibt ihnen der Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel. 3Der Wahlvorstand muss daher ein Kontingent an Stimmzetteln vorhalten oder in der Lage sein, zügig Stimmzettel zu drucken oder zu fotokopieren (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 11 GKRWG).

[4]Wahlberechtigte dürfen nur dann im Wahllokal durch Stimmabgabe auf dem Stimmzettel wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis stehen und nicht bereits online gewählt haben. [5]Das Wählerverzeichnis, das dem Wahlvorstand am Wahltag zur Verfügung steht, enthält Stimmabgabevermerke bei Personen, die an der Onlinewahl teilgenommen haben. [6]Ebenso sind von der Wahl im Wahllokal Gemeindemitglieder ausgeschlossen, die an der Allgemeinen Briefwahl teilgenommen haben und deren Briefwahl der Wahlvorstand bereits im Wählerverzeichnis vermerkt hat. [7]Wenn der Wahlvorstand bereits während der Wahlzeit und bevor diese Personen im Wahllokal erscheinen deren Wahlbriefe geöffnet und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis vermerkt hat (§ 15 Absatz 1 GKRWG), erhalten diese Personen keinen Stimmzettel mehr im Wahllokal und können so nicht noch einmal wählen. [8]Sollte ein Gemeindemitglied im Wahllokal gewählt haben, bevor der Wahlvorstand dessen Wahlbrief geöffnet hat, führt das ebenfalls nicht dazu, dass diese Person ihre Stimme zweimal abgeben kann. [9]Bei der Stimmabgabe an der Urne vermerkt der Wahlvorstand die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. [10]Sollte später beim Öffnen der Wahlbriefe ein Wahlbrief derselben Person auftauchen, bemerkt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis, dass die Person bereits an der Urne gewählt hat, und legt den geschlossenen Stimmzettelumschlag dieser Person zur Seite. [11]Der Stimmzettelumschlag wird nicht in die Urne geworfen (vgl. § 15 Absatz 2 Buchstabe c).

[12]Im Wahllokal müssen die Wahlberechtigten durch ihren Wahlschein (§ 12 Absatz 3 Buchstabe a GKRWG), einen Lichtbildausweis oder auf andere eindeutige Weise ihre Identität belegen. [13]Dies entfällt bei Personen, die dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind. [14]Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, vermerkt er hier die Wahlbeteiligung und überwacht den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. [15]Gemäß § 12 Absatz 5 GKRWG müssen alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht selbst ausüben und können sich hierbei nicht vertreten lassen. [16]Auf Wunsch der Wahlberechtigten darf jedoch ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine andere Person Hilfe leisten.

(14. Zu Absatz 2:
2)

[1]Im Wahllokal müssen geeignete Vorrichtungen (Wahlkabinen) vorhanden sein, um den Wählenden eine geheime Wahl zu ermöglichen. [2]Die Wählenden sind jedoch nicht verpflichtet, solche Vorrichtungen zu nutzen. [3]Sie dürfen durch ihr Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die Stimmabgabe anderer Wahlberechtigter nehmen.

[4]Vor dem Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand sicher, dass die Wahlurne leer ist, und verschließt sie bis zur Auszählung der Stimmen. [5]Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel in die Wahlurne. [6]Wählende können sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen, wenn sie den zuerst Erhaltenen verschrieben und für den Wahlvorstand sichtbar zerrissen haben.

(14. Zu Absatz 3:
3)

1Sofern bei Ablauf der Wahlzeit Wahlberechtigte vor dem Wahllokal auf Einlass warten, weil der Raum zu klein ist, sind auch diese Personen noch zur Stimmabgabe zuzulassen. 2Nachdem die letzte rechtzeitig anwesende Person gewählt hat, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

15. (Zu § 15 – Auszählung der Stimmen)

(15. Zu Absatz 1:
1)

1Bis zum Wahltag sammelt der Gemeindekirchenrat die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet und übergibt sie dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag spätestens unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für den Rücklauf der Wahlbriefe (§ 12 Absatz 4 GKRWG). 2Ein Wahlvorstand, der auch für die Wahl in einem Wahllokal zuständig ist, sollte bereits zu Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe erhalten. 3In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Möglichkeit, bereits während der Wahlhandlung, insbesondere in ruhigen Zeiten im Wahllokal, Wahlbriefe zu öffnen, zu prüfen und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis zu vermerken. 4Die hiervon betroffenen Briefwählerinnen und Briefwähler haben dann nicht mehr die Möglichkeit, im Wahllokal zu wählen.

(15. Zu Absatz 2:
2)

1Ein Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen, wenn er nicht bis zu dem vom Gemeindekirchenrat gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 GKRWG festgelegten Zeitpunkt bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. 2Der Gemeindekirchenrat muss mindestens sicherstellen, dass der mit der Adresse der Kirchengemeinde nach § 12 Absatz 3 GKRWG verbundene Hausbriefkasten am Ende der Rücklauffrist noch einmal geleert wird. 3Findet eine Wahl im Wahllokal statt, können Wahlbriefe auch dem Wahlvorstand bis zum Ende der Rücklauffrist übergeben werden.

4Die Wahlberechtigung einer Briefwählerin oder eines Briefwählers stellt der Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses fest. 5Die Identität der Briefwählerin oder des Briefwählers geht aus dem Wahlschein hervor, den das Gemeindemitglied in der Regel in den Rückumschlag legt. 6Hat es dies nicht getan, genügt eine Absenderangabe auf dem Rückumschlag oder an anderer Stelle.

7Ob eine Briefwählerin oder ein Briefwähler vor dem Zeitpunkt der Prüfung des Wahlbriefes auch schon online oder im Wahllokal gewählt hat, prüft der Wahlvorstand mittels der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.

[8]Bei ungültigen Wahlbriefen wird der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet. [9]Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Wahlbrief und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

(15. Zu Absatz 3:
3)

[1]Anknüpfend an § 15 Absatz 2 GKRWG legt Absatz 3 Umstände fest, die nicht zur Ungültigkeit des Wahlbriefes führen. [2]Zu beachten ist, dass die staatlichen Wahlvorschriften teilweise strenger sind als das GKRWG.

(15. Zu Absatz 4:
4)

[1]Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. [2]Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettel als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

(15. Zu Absatz 5:
5)

[1]Auf einem Stimmzettel kann auch ein Teil der abgegebenen Stimmen ungültig sein. [2]Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuordnung zu einem Wahlvorschlag nicht eindeutig ist. [3]Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

[4]Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 GKRWG). [5]Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. [6]Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b GKRWG und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen. [7]Stattdessen hat die oder der Wählende einen Fehler beim Kumulieren (§ 11 Satz 3 GKRWG) gemacht. [8]Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert. [9]Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf. [10]Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen. [11]In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet.

[12]Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Stimmzettel und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.

[13]Stimmzettel, auf denen kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, gelten nicht als ungültig. [14]Sie sind jedoch für die Verteilung der Stimmen nicht relevant.

(15. Zu Absatz 7:
6)

[1]Der Wahlvorstand hat das vom Oberkirchenrat herausgegebene Muster für eine Verhandlungsniederschrift zu verwenden. [2]Der Wahlvorstand hat hierbei insbesondere die folgenden Angaben zu erfassen:

a) Zahl der Wahlberechtigten,

b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,

c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,

d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),

e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.

[3]Die Verhandlungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. [4]Eine fehlende Unterschrift ist zu begründen. [5]Die oder der Vorsitzende übergibt die Verhandlungsniederschrift und alle weiteren Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindekirchenrat.

16. (Zu § 16 – Wahlergebnis)

(16. Zu Absatz 1:
1)

[1]Auf der Grundlage der Stimmauszählungen durch die Wahlvorstände (§ 15 GKRWG) und der festgesetzten Zahl der zu Wählenden (§ 9 Absatz 5 GKRWG) ermittelt der Gemeindekirchenrat, welche Personen in den neuen Gemeindekirchenrat gewählt worden sind. [2]Kandidierende, die weniger als zwei Stimmen erhalten haben, sind weder zu Mitgliedern noch zu Ersatzmitgliedern des Gemeindekirchenrates gewählt.

(16. Zu Absatz 2:
2)

[1]Ersatzmitglieder können erst dann in den Gemeindekirchenrat eintreten, wenn ein gewähltes Mitglied nach § 21 GKRWG ausgeschieden ist. [2]Das Verfahren für das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach § 22 Absatz 1 GKRWG. [3]Sind Wahlbezirke gebildet worden, bezieht sich die Ersatzmitgliedschaft allein auf den Wahlbezirk, in dem das Ersatzmitglied kandidiert hat.

(16. Zu Absatz 3:
3)

[1]Die Feststellung und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollte der Gemeindekirchenrat innerhalb einer Woche nach dem Wahltag vollziehen. [2]Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntgabe hervorgehen, da sich hieran die Beschwerdefrist (§ 17 Absatz 1 Satz 1 GKRWG) anknüpft. [3]Dies ist insbesondere bei Veröffentlichungen durch Aushänge zu beachten.

[4]Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindemitglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. [5]Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. [6]Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht.

[7]Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindemitglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

17. (Zu § 17 – Beschwerde gegen die Wahl)

(17. Zu Absatz 1:
1)

[1]Beschwerdebefugt ist, wer am Wahltag die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 4 GKRWG erfüllt hat. [2]Eine per E-Mail oder zur Niederschrift eingelegte Beschwerde ist zulässig. [3]Eine Beschwerde ist damit zu begründen, dass die Wahl nicht nach den Regelungen des GKRWG oder der Kirchenordnung vorbereitet oder durchgeführt worden sei und der Verstoß zu einem nicht nur unerheblich abweichenden Wahlergebnis geführt habe. [4]Eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses darf nicht nur denkbar sein, sondern die Wahrscheinlichkeit für eine Beeinflussung muss größer sein als die Wahrscheinlichkeit für eine Nichtbeeinflussung. [5]Eine Beschwerde, mit der ein Gemeindeglied geltend macht, dass es selbst oder ein anderes Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist unbegründet.

(17. Zu Absatz 2:
2)

[1]Der Kreiskirchenrat bezieht für seine Entscheidungsfindung weitere Beteiligte ein, insbesondere Personen, die die Wahl vorbereitet oder durchgeführt haben. [2]Der Kreiskirchenrat erlässt einen schriftlichen Beschwerdebescheid, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die zu der Entscheidung des Kreiskirchenrates geführt haben. [3]Die Angeschriebenen sind darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdebescheid gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 GKRWG innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe entweder beim Kreiskirchenrat oder beim Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg schriftlich anfechten können.

(17. Zu Absatz 4:
3)

[1]Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nach § 17 Absatz 1 oder 3 GKRWG führt dazu, dass das angefochtene Wahlergebnis noch nicht in die weiteren, im GKRWG vorgesehenen Schritte umgesetzt werden kann. [2]Der nach § 18 Absatz 1 GKRWG um die neu gewählten Mitglieder zu erweiternde Gemeindekirchenrat kann noch nicht beschließen, wie viele Mitglieder in den neuen Gemeindekirchenrat berufen werden sollen, und kann noch keine Vorschlagswahl durchführen. [3]Auch der Beginn der Amtszeit des neuen Gemeindekirchenrates und seine gottesdienstliche Einführung sind gegebenenfalls zu verschieben. [4]Daher ist anzustreben, die Beschwerdeverfahren möglichst zügig durchzuführen.

Abschnitt 4
Abschluss der Neubildung

18. (Zu § 18 – Berufung von Mitgliedern)

(18. Zu Absatz 1:
1)

1Das Berufungsverfahren sollte so frühzeitig beginnen, dass es vor dem 1. Juni des Wahljahres abgeschlossen werden kann. 2Zum Beginn der Amtszeit sollen möglichst auch die berufenen Gemeindekirchenratsmitglieder sofort im Amt sein. 3Der bisherige Gemeindekirchenrat bildet zusammen mit den neu gewählten Mitgliedern, soweit diese nicht bereits dem amtierenden Gemeindekirchenrat angehören, einen erweiterten Gemeindekirchenrat. 4Die Beschlussfähigkeit richtet sich dann nach der Gesamtzahl der Mitglieder dieses erweiterten Gemeindekirchenrats. 5Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bisherigen und neuen Mitglieder anwesend ist.

6Die Zahl der zu berufenden Mitglieder kann auch auf null festgesetzt werden. 7Ist die Zahl der Gewählten ungerade, ist die höchstmögliche Zahl von Berufungen abzurunden (zum Beispiel maximal zwei zu Berufende bei fünf neu gewählten Mitgliedern). 8In diesem Rahmen kann der neue Gemeindekirchenrat die Zahl der zu Berufenden später wieder verändern (§ 22 Absatz 3 Satz 1, § 24 GKRWG). 9Die nach § 18 Absatz 1 GKRWG festgesetzte Zahl ist also nicht für die gesamte Amtszeit bindend.

(18. Zu Absatz 2:
2)

1Der erweiterte Gemeindekirchenrat entscheidet nicht abschließend über die Berufung von Mitgliedern, sondern richtet lediglich Vorschläge an den Kreiskirchenrat. 2Der Kreiskirchenrat spricht die Berufungen aus. 3Vorgeschlagene Personen müssen erst zum 1. Juni des Wahljahres gemäß § 5 GKRWG wählbar sein. 4Dies ist insbesondere für das Mindestalter von 16 Jahren und die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten relevant. 5Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Gemeindekirchenrates, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen.

6Die zur Berufung Vorgeschlagenen sollten bereits vor der Sitzung des erweiterten Gemeindekirchenrates erklären, dass sie mit einem Eintritt in den neuen Gemeindekirchenrat einverstanden sind.

(18. Zu Absatz 3:
3)

1Im Vorfeld der Sitzung des erweiterten Gemeindekirchenrates muss der amtierende Gemeindekirchenrat versuchen, ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren zu finden, das bereit ist, sich in den Gemeindekirchenrat berufen zu lassen. 2Gelingt dies nicht, können bei der Vorschlagswahl auch nur Personen ab 27 Jahren zur Wahl stehen. 3Ist kein gewähltes

Mitglied unter 27 Jahre alt und schlägt der erweiterte Gemeindekirchenrat mindestens eine Person unter 27 Jahren zur Berufung vor, können bei einer Mitgliederzahl des Gemeindekirchenrats von bis zu fünf Mitgliedern eine Person und bei einer Mitgliederzahl ab sechs Personen insgesamt zwei Personen mehr berufen werden, als nach § 18 Absatz 1 Satz 2 GKRWG höchstens zulässig wäre.

(18. Zu Absatz 4:
4)

1Die Ablehnung eines Berufungsvorschlages zwingt den erweiterten Gemeindekirchenrat nicht dazu, einen neuen Berufungsvorschlag zu beschließen. 2Er kann die Zahl der zu Berufenden stattdessen auch verringern.

(18. Zu Absatz 5:
5)

1Der Kreiskirchenrat gibt seine Entscheidung über die Berufung nicht nur dem Gemeindekirchenrat, sondern auch den Berufenen bekannt. 2Bei Berufungen im Rahmen der Neubildung des Gemeindekirchenrates beginnt die Amtszeit der Berufenen am 1. Juni des Wahljahres. 3Wie bei den Gewählten ist die gottesdienstliche Einführung nicht Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. 4Dies gilt auch für Berufungen während der Amtszeit des Gemeindekirchenrates nach § 22 Absatz 3 und § 23 GKRWG. 5Eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder gegen eine Berufung besteht nicht.

19. (Zu § 19 – Einführung der Mitglieder)

1In dem Monat vor oder nach dem Beginn der Amtszeit des Gemeindekirchenrates (§ 1 Absatz 4 GKRWG) sind alle Kirchenältesten einzuführen und geben hierbei eine Verpflichtungserklärung ab. 2Unabhängig vom Tag der gottesdienstlichen Einführung beginnt die Amtszeit des neugebildeten Gemeindekirchenrates am 1. Juni. 3So ist eine Einführung auch dann an Pfingsten möglich, wenn Pfingsten im Mai liegt. 4Die Einführung ist zwar obligatorisch, aber keine Voraussetzung für einen Eintritt in den Gemeindekirchenrat.

5§ 19 Satz 1 GKRWG gilt auch für

a) Ersatzmitglieder, die in den Gemeindekirchenrat nachrücken (§ 22 Absatz 1 GKRWG),

b) im Laufe der Amtszeit berufene Mitglieder (§ 20 Absatz 5 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 GKRWG),

c) nachgewählte Mitglieder (§ 22 Absatz 2 Satz 2 GKRWG),

d) beruflich Mitarbeitende, denen der Kreiskirchenrat eine Mitgliedschaft kraft Amtes übertragen hat (§ 2 Absatz 3 GKRWG).

20. (Zu § 20 – Verfahren in besonderen Fällen)

(20. Zu Absatz 1:
1)

1Scheidet aus dem bisherigen Gemeindekirchenrat während der verlängerten Amtszeit ein Mitglied aus oder ist verhindert, gelten die Regelungen zum Eintritt eines Ersatzmitgliedes (§ 22 Absatz 1 GKRWG), zur Nachberufung (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 GKRWG) und zur Vertretung eines Mitglieds (§ 22 Absatz 4 GKRWG). 2Die Regelungen zur Nachwahl (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 GKRWG) sind während der Verlängerung nicht anwendbar. 3Sobald der bisherige Gemeindekirchenrat aus weniger als drei Mitgliedern besteht (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) und ausgeschiedene Mitglieder nicht mehr umgehend ersetzt werden können, übernimmt der Kreiskirchenrat nach § 20 Absatz 2 GKRWG die Funktion des Gemeindekirchenrates und kann nach § 20 Absatz 3 und 4 weiter verfahren.

(20. Zu Absatz 2:
2)

1Ein Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend sind (Art. 131 Abs. 1 KO) oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind. 2Die Zahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den Zahlen der aktuell amtierenden

a) gewählten Mitglieder,

b) berufenen Mitglieder,

c)Mitglieder kraft Amtes und

3Sind nur noch weniger als drei Mitglieder im Amt, kann der Gemeindekirchenrat nicht mehr beschlussfähig sein und gilt zumindest vorübergehend als nicht vorhanden. 4Der Kreiskirchenrat vertritt dann den Gemeindekirchenrat in allen seinen Funktionen.

(20. Zu Absatz 3:
3)

1Der Kreiskirchenrat kann mit der Wahrnehmung der Funktionen des Gemeindekirchenrates Bevollmächtigte beauftragen. 2Hierzu können auch bisherige Mitglieder des Gemeindekirchenrates gehören. 3Auch ordinierte und hauptamtliche Personen sind nicht ausgeschlossen. 4Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Gemeindekirchenräten entsprechend. 5Die Bevollmächtigten können zu ihren Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen und entscheiden, inwieweit Teilnahmerechte nach Art. 19 Abs. 3 KO zur Anwendung kommen sollen.

(20. Zu Absatz 4:
4)

1Der Kreiskirchenrat kann auch während der in § 20 Absatz 2 geregelten Phasen Kirchenälteste als Ersatz für die ausgeschiedenen Mitglieder nachberufen. 2Er kann hierdurch die Gemeindekirchenratsmitglieder, die bislang nicht ausgeschieden sind, zumindest so weit

ergänzen, dass wieder ein beschlussfähiger Gemeindekirchenrat entsteht. [3]Eine Nachberufung ist auch dann möglich, wenn alle Gemeindekirchenratsmitglieder und Ersatzmitglieder ausgeschieden sind. [4]Es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 GKRWG. [5]Sind Bevollmächtigte im Amt, beschließen diese über die Zahl der zu Berufenden (§§ 22 und 23 GKRWG) und über die Berufungsvorschläge (§ 18 Absatz 2 und 3 GKRWG). [6]Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindekirchenrates gehen erst dann wieder auf diesen über, wenn der Kreiskirchenrat per Beschluss feststellt, dass die nicht ausgeschiedenen Mitglieder, die nachrückenden Ersatzmitglieder, die Mitglieder kraft Amtes und die nachberufenen Mitglieder einen beschlussfähigen Gemeindekirchenrat ergeben.

(20. Zu Absatz 5:
5)

[1]Die vor der ausgefallenen Wahl festgesetzte Zahl der zu Wählenden ist nicht mehr maßgeblich. [2]Die Zahl der nach § 20 Absatz 5 Satz 1 GKRWG berufenen Mitglieder und der Mitglieder kraft Amtes ergeben die Zahl der Mitglieder im Sinne von Art. 131 Abs. 1 Kirchenordnung. [3]Beschließt der Gemeindekirchenrat stattdessen eine Neubildung des Gemeindekirchenrates, ist diese entsprechend den Abschnitten 1 bis 4 GKRWG durchzuführen. [4]Eine Onlinewahl findet jedoch nicht statt und die Allgemeine Briefwahl wird nicht durch den Oberkirchenrat unterstützt. [5]Die betroffene Kirchengemeinde muss die Allgemeine Briefwahl lokal organisieren und durchführen. [6]Bis zum Abschluss der Neubildung oder der Berufung gilt § 20 Absatz 1 bis 3 GKRWG.

Abschnitt 5
Veränderungen während der Wahlperiode

21. (Zu § 21 – Verlust der Mitgliedschaft)

(21. Zu Absatz 1:
1)

[1]Eine Verzichtserklärung ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat oder der oder dem Vorsitzenden abzugeben. [2]Eine E-Mail ist ausreichend, wenn keine Zweifel an der absendenden Person bestehen. [3]Gehört ein Mitglied des Gemeindekirchenrates der jeweiligen Kirchengemeinde nicht mehr an, scheidet es grundsätzlich ohne ein weiteres Verfahren sofort aus dem Gemeindekirchenrat aus. [4]Abweichend hiervon kann bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat für bis zu drei Monate ab dem Umzug (Datum der Ummeldung bei der kommunalen Stelle) erhalten bleiben. [5]Diese Frist kann das Mitglied des Gemeindekirchenrates dazu nutzen, nach Art. 9 Absatz 4 Kirchenordnung durch Umgemeindung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wieder in die Kirchengemeinde des ursprünglichen Wohnsitzes zu wechseln. [6]Geschieht

dies innerhalb der 3-Monats-Frist nicht, scheidet das Mitglied des Gemeindekirchenrates automatisch aus seinem Amt aus. 7Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates kann auch schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist aus dem Gemeindekirchenrat ausscheiden, indem es eine Verzichtserklärung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a GKRWG abgibt.

8Wird ein Mitglied des Gemeindekirchenrates während der Amtszeit für den Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt, scheidet es ebenfalls qua Gesetz aus dem Gemeindekirchenrat aus, sofern der Kreiskirchenrat nicht spätestens zum Anstellungsbeginn eine Ausnahmeentscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 GKRWG trifft, es sich also um Mitarbeitende handelt, die das Profil der Kirchengemeinde maßgeblich prägen. 9Der Kreiskirchenrat kann auch bereits amtierenden Mitgliedern des Gemeindekirchenrates die Wählbarkeit verleihen, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis mit höchstens zehn Wochenstunden handelt.

10Für Ersatzmitglieder gelten die Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft mit Ausnahme des § 21 Absatz 2 Buchstabe a, b und d GKRWG entsprechend.

(21. Zu Absatz 2:
2)

1Eine Entlassung wegen Nichtausübens des Amtes setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, nach denen das Mitglied des Gemeindekirchenrates höchstwahrscheinlich das Amt innerhalb eines Jahres ab der Entscheidung des Kreiskirchenrates nicht wieder ausüben kann. 2Auf die Gründe und die Verantwortung für ein Nichtausüben des Amtes als Mitglied des Gemeindekirchenrates kommt es nicht an. 3In Betracht kommen zum Beispiel gesundheitliche Gründe, längerfristige berufsbedingte Abwesenheit oder mangelnde Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen.

4Ein Ruhenlassen des Amtes kann ein Mitglied des Gemeindekirchenrates gegenüber dem Gemeindekirchenrat oder der oder dem Vorsitzenden ohne weitere Voraussetzungen erklären. 5Damit ruhen alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. 6Währenddessen kann der Gemeindekirchenrat nach § 22 Absatz 4 GKRWG eine Vertretung beauftragen. 7Erst nach einem Ruhen des Amtes von mindestens einem Jahr ist das Mitglied zu entlassen.

8Eine Entlassung oder eine Ermahnung wegen einer Pflichtverletzung setzt ein Verschulden des Mitglieds des Gemeindekirchenrates voraus. 9Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d GKRWG liegen nur dann vor, wenn das Mitglied des Gemeindekirchenrates die durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. 10In einem solchen Fall hat der Kreiskirchenrat das Mitglied zwingend aus dem Amt zu entlassen. 11Ein Ermessen hat der Kreiskirchenrat in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts nicht. 12Einer vorherigen Ermahnung bedarf es in einem solchen Fall nicht. 13Vertritt ein Mitglied des Gemeindekirchenrates öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Gemeindekirchenrates, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

22. (Zu § 22 – Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder)

(22. Zu Absatz 1:
1)

1Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, können nur Ersatzmitglieder nachrücken, die in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das ausgeschiedene Mitglied. 2Hierauf hat ein späterer Wohnsitzwechsel des ausgeschiedenen Mitglieds oder des Ersatzmitglieds zwischen zwei Wahlbezirken derselben Kirchengemeinde keine Auswirkung.

3Ein Ersatzmitglied entscheidet allein über seinen Eintritt in den Gemeindekirchenrat, sofern kein Ausscheidensgrund nach § 21 Absatz 1 und 2 GKRWG vorliegt. 4Es ist nicht erforderlich, dass der Gemeindekirchenrat das Nachrücken beschließt. 5Der Gemeindekirchenrat kann auch nicht beschließen, dass ein anderes Ersatzmitglied oder kein Ersatzmitglied in den Gemeindekirchenrat eintreten soll.

6Wenn sich das Ersatzmitglied bereit erklärt, in den Gemeindekirchenrat einzutreten, beginnt das Amt des/der Kirchenältesten mit dem Zugang der Erklärung beim Gemeindekirchenrat. 7Es ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes, vollwertiges Mitglied des Gemeindekirchenrates. 8Eine gottesdienstliche Einführung nach § 19 GKRWG ist zwar erforderlich, aber keine Voraussetzung für den Eintritt in den Gemeindekirchenrat. 9Hatte das Ersatzmitglied gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 GKRWG erklärt, zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung zu stehen, beginnt die verkürzte Amtszeit mit dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Gemeindekirchenrat. 10Die Regelung zur freiwilligen Verlängerung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 GKRWG) ist nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Nachrücken und dem Ende der Wahlperiode des Gemeindekirchenrates mehr als drei Jahre liegen.

11Ein Ersatzmitglied kann auch nur vorläufig auf den Eintritt in den Gemeindekirchenrat verzichten. 12In diesem Fall ist das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl zu fragen, ob es in den Gemeindekirchenrat eintreten will. 13Scheidet diese Person später aus dem Gemeindekirchenrat wieder aus, ist das Ersatzmitglied, das zunächst verzichtet hat, erneut an der Reihe. 14Dies gilt auch dann, wenn anstelle des verzichtenden Ersatzmitgliedes ein Mitglied nach § 22 Absatz 2 Satz 1 GKRWG berufen worden ist und später wieder ausscheidet oder wenn ein anderer Wahlplatz desselben Wahlbezirks frei wird.

(22. Zu Absatz 2:
2)

1Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates ist während der gesamten Amtszeit auch dann zwingend wieder aufzufüllen, wenn kein Ersatzmitglied in den Gemeindekirchenrat eintreten will oder kein Ersatzmitglied vorhanden ist. 2In diesen Fällen muss der Gemeindekirchenrat dem Kreiskirchenrat einen Berufungsvorschlag unterbreiten; Wahlbezirke sind hierbei unbeachtlich. 3Lehnt der Kreiskirchenrat diesen Vorschlag ab, muss der Gemeindekirchenrat eine neue

Vorschlagswahl durchführen. [4]Der Kreiskirchenrat kann in jedem Stadium dieses Verfahrens eine Nachwahl anordnen, muss dem Gemeindekirchenrat jedoch zuvor eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben und hierfür eine angemessene Frist setzen. [5]Eine Nachwahl kann anstelle einer Berufung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn mehrere Sitze von gewählten Mitgliedern vakant sind. [6]Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, beschränkt sich eine Nachwahl auf die Wahlbezirke, in denen die zu ersetzenden Mitglieder gewählt worden sind.

(22. Zu Absatz 3:
3)

[1]Die nach § 18 Absatz 1 GKRWG festgesetzte Zahl der zu Berufenden muss nach Ausscheiden eines berufenen Mitglieds nicht zwingend wieder aufgefüllt werden. [2]Der Gemeindekirchenrat kann nur dann auf eine Nachberufung verzichten, wenn die oder der ausgeschiedene Berufene einen originären Berufungsplatz nach § 18 Absatz 1 GKRWG innehatte. [3]Wenn es sich bei der oder dem ausgeschiedenen Berufenen aber um eine Person handelt, die nach § 22 Absatz 2 Satz 1 GKRWG als Ersatz für ein gewähltes Mitglied berufen wurde, muss dieser Wahlplatz wiederbesetzt werden. [4]Befindet sich unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, soll entsprechend § 18 Absatz 3 GKRWG ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der Gemeindekirchenrat, eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen.

[5]Der Kreiskirchenrat kann nur Kirchenmitglieder berufen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 GKRWG erfüllen. [6]Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Vorschlagswahl oder des Beschlusses des Kreiskirchenrates maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Berufung dem Kirchenmitglied bekannt gegeben wird. [7]Der Kreiskirchenrat kann bei der Bekanntgabe auch ein späteres Datum festsetzen, zu dem die Berufung wirksam werden soll. [8]Eine Berufung von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder der Kirchengemeinde noch nicht fünf Monate angehören, ist erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(22. Zu Absatz 4:
4)

[1]Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss die Vertretung für ein gewähltes oder für ein nachgerücktes Mitglied in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das verhinderte Mitglied. [2]Das Ersatzmitglied wird für die Zeit der Vertretung kein Mitglied des Gemeindekirchenrates, kann aber alle damit verbundenen Funktionen ausüben. [3]Die Vertretung bezieht sich zunächst aber nur auf die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat und nicht auf mögliche weitere Ämter des vertretenen Mitglieds wie den Vorsitz, Beauftragungen, die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder in der Kirchenkreissynode. [4]Eine gottesdienstliche Einführung der Vertretung findet nicht statt. [5]Erst wenn die Vertretung zu

einem späteren Zeitpunkt nach § 22 Absatz 1 bis 3 oder § 23 GKRWG zu einem Mitglied des Gemeindekirchenrats werden sollte, ist sie nach § 19 GKRWG einzuführen.

23. (Zu § 23 – Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder)

[1]Die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GKRWG festgesetzte Zahl der zu Berufenden ist nicht für die gesamte Wahlperiode des Gemeindekirchenrates verbindlich. [2]Soweit die gesetzlich höchstmögliche Zahl an Berufungen noch nicht ausgeschöpft ist, kann der neue Gemeindekirchenrat zu jedem Zeitpunkt seiner Amtszeit eine Erhöhung beschließen. [3]Befindet sich zu diesem Zeitpunkt unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, erhöht sich die maximale Zahl der zu Berufenden (die Hälfte der Zahl der Gewählten) entsprechend § 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 um bis zu zwei Personen. [4]Für die Vorschlagswahl und die Berufung durch den Kreiskirchenrat gilt § 18 Absatz 2 bis 5 GKRWG entsprechend.

24. (Zu § 24 – Veränderung von Kirchengemeinden)

Zu Absatz 1:

[1]Hierzu können auch Regelungen zum Ersatz für später ausscheidende Mitglieder gehören. [2]Die getroffenen Regelungen gelten längstens bis zur nächsten Neubildung des Gemeindekirchenrates.